

FU RUNDSCHREIBEN

Serie • Nr. • Datum • Bearbeiter • App.
V 01/05 05.01.2005 I A 53304

Inhalt:

- I. **Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)**
- II. **Mitteilung über geplante Lehrveranstaltungen und Einhaltung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen**

I.

Am 15.07.2004 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 03.07.2004 in Kraft getreten (s. Anlage 4). Wesentliche Änderungen werden nachstehend bekannt gegeben und erläutert.

1. Ab dem Wintersemester 2004/2005 beträgt die Regellehrverpflichtung der Universitätsprofessoren/innen 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Die Lehrverpflichtung der Juniorprofessoren/innen bleibt unverändert.
2. Der Ausgleich einer dem Lehrbedarf angepassten Lehrverpflichtung aus den Gründen gemäß § 2 Abs. 4 oder 5 LVVO kann nunmehr innerhalb von 6 Semestern statt von 4 Semestern erfolgen. Zuständig für die Festlegung ist der/die Dekan/in oder der/die Vorsitzende des Institutsrats eines Zentralinstituts.
3. Der Fachbereichs- oder Institutsrat kann die Lehrverpflichtung der Professoren/innen abweichend von der Regellehrverpflichtung (9 LVS) aus anderen als den in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Gründen festlegen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung über einen Zeitraum von 6 Semestern eingehalten wird. In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen sind Reduzierungen nur im Umfang entsprechender Erhöhungen in derselben Lehreinheit möglich (§ 5 Abs. 2 Satz 5 LVVO).
4. Auf die unveränderte Regelung in § 7 LVVO wird hingewiesen. Danach kann einem/r Hochschullehrer/in entsprechend der Funktionsbeschreibung ihrer/seiner Stelle nach Anhörung des Fachbereichs- oder Institutsrats eine Lehrverpflichtung bis zu maximal 12 Lehrveranstaltungsstunden dauerhaft unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Überprüfung der Funktionsbeschreibung und der Lehrverpflichtung übertragen werden.
Des Weiteren kann ein/e Hochschullehrer/in gemäß der Funktionsbeschreibung seiner/ihrer Stelle nach Anhörung des Fachbereichs- oder Institutsrats befristet ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden.
Die Zuständigkeit für diese Entscheidungen liegt beim Präsidium.
5. Die Dekane/innen und Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute haben den Lehrplan gegenüber den Lehrkräften schriftlich zu bestätigen. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass aus anderen Gründen als Krankheit, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. Ausnahmen hiervon kann die Personalstelle im Einzelfall zulassen (§ 13 LVVO).

II.

Die Regelung des § 13 LVVO wurde neu gefasst.

1. Beginnend ab dem Sommersemester 2005 ist danach jede Lehrkraft verpflichtet, rechtzeitig die für das betreffende Semester geplanten Lehrveranstaltungen unter thematischer Bezeichnung schriftlich dem/der Dekan/in, dem/der Vorsitzenden des Institutsrats eines Zentralinstituts oder dem/der Leiter/in der Zentraleinrichtung mitzuteilen (s. II.).

Zu den Lehrkräften im Sinne der LVVO zählen die Hochschullehrer/innen, die wissenschaftlichen Assistenten/innen, die Oberassistenten/innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit Daueraufgaben im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, die befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die befristeten und unbefristeten Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestellten- oder Beamtenverhältnis sowie die akademischen Räte/innen und Lektoren/innen im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Mitwirkende Lehrkräfte sowie bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben.

Der/die Dekan/in, Vorsitzende/r des Institutsrats eines Zentralinstituts oder Leiter/in der Zentraleinrichtungen bestätigt der Lehrkraft nach der Beschlussfassung des Lehrplans durch den Fachbereichs- oder Institutsrats das jeweilige Lehrangebot durch Übersendung eines entsprechenden Protokollauszuges. Er oder sie kann Änderungen verlangen, wenn dieses zur Sicherstellung des Studienangebots erforderlich ist.

2. Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden dem/der Dekan/in, Vorsitzenden des Institutsrats oder Leiter/in der Zentraleinrichtung mit. Diese/r bestätigt unter Beachtung des § 2 Abs. 4 bis 6 LVVO schriftlich die Erfüllung des Lehrdeputats.

Für die Mitteilung über die durchgeführten Lehrveranstaltungen kann das als Anlage 1 beigefügte Formular, für die schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung an die jeweilige Lehrkraft kann das als Anlage 2 beigefügte Formular verwendet werden.

Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Etwaige Ausnahmen hiervon sind in § 13 Abs. 3 LVVO geregelt.

Bezüglich des Berichtswesens zur Erfüllung der Lehrverpflichtung gilt im Übrigen das FU-Verwaltungs Rundschreiben Nr. 5/93 vom 16.07.1994 (Anlage 3).

Mit dem Bericht über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind der Personalstelle ferner die Lehrkräfte mitzuteilen, die ihre Lehrverpflichtung innerhalb dreier Studienjahre nicht erfüllt haben.

Die Abteilung I ist bemüht, die als Anlage beigefügten Vordrucke schnellstmöglich als pdf-Dateien im Intranet zur Verfügung zu stellen.

Es wird gebeten, alle Lehrkräfte in geeigneter Form über dieses Rundschreiben mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

gez. Lange
(Kanzler m.d.W.b)

Beglaubigt:

NAME, VORNAME, AKAD. GRAD, BESCHÄFTIGT ALS

.....

**MITTEILUNG ÜBER DURCHGEFÜHRTE
LEHRVERANSTALTUNGEN IM**

WS/SS.....

Regellehrverpflichtung (SWS)

Ermäßigung um (SWS)

wegen

**AN DEN/DIE
DEKAN/DEKANIN DES FACHBEREICHS
VORSITZENDE/N DES ZENTRALINSTITUTS
LEITER/IN DER ZENTRALEINRICHTUNG**

.....

über Wiss. Einrichtung/Klinik:

.....

LV-Nr.	Art	Thema der Lehrveranstaltung (LV) (bei Aufteilung: einschl. Ort, Zeit)	Zeitl. Umfang (SWS)	Einordnung in A - Studienphase B - Zuordnung	A – eigener Anteil (%) B – weitere beteiligte Lehrkräfte	fremder Anteil (%)	Teilnehmerzahl A - am Anfang B - am Ende	Zahl der durchgeführten Veranstaltungen	Anrechnung der LV auf Lehrverpflichtung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
					A B				
					A B				
					A B				
					A B				
					A B				
					A B				
					A B				

(10) Anzahl der betreuten und begutachteten Studienabschlussarbeiten: (als Erstgutachter, nur abgeschlossene Fälle!)	Diplom	Magister	Staatsexamen	Summe:
	Bachelor	Master		

(11) Weitere Angaben zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Hinweise zur Verbesserung von Lehre und Studium

(12) Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit einschließlich einer eventuellen besonderen Belastung

(13) Begründung bei einem Ausfall oder nicht persönlicher Durchführung von Veranstaltungsstunden
(s. Erläuterung zu Spalte 8)

Erläuterungen zum Formular (Spalten (1) . . . (12))

Rechtsgrundlage ist die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 22.1.1993, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 03.07.2004, die das hauptberufliche wiss. Personal mit Lehraufgaben betrifft. Nach § 13 LVVO hat jede Lehrkraft am Ende eines Semesters (= der Vorlesungszeit) über die Erfüllung der Lehrverpflichtung dem/r Dekan/in, dem/r Vorsitzenden des Zentralinstituts bzw. dem/der Leiter/in der Zentraleinrichtung Mitteilung zu machen, die ihrerseits bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung den Leiter der Hochschule zu unterrichten haben. Eine entsprechende Mitteilung kann auch vom nebenberuflichen wiss. Personal verlangt werden.

- (1) Lehrveranstaltungs-Nummern im Namens- und Vorlesungsverzeichnis (beschlossenes Lehrprogramm)
- (2) Art der Lehrveranstaltung (entsprechend dem beschlossenen Lehrprogramm des Fachbereichs/des Zentralinstituts/der Zentraleinrichtung)
 - V = Vorlesung
 - Ü = Übung
 - C = Colloquium
 - P = Praktikum
 - S = Seminar
 - .. = sonstige Art
- (3) Thema der Lehrveranstaltung
Soweit unter derselben LV-Nr. mehrere Veranstaltungen stattfinden, sind hier auch Ort und Zeit zur Kennzeichnung einzutragen.
- (4) Umfang der Lehrveranstaltung
In Semesterwochenstunden (SWS) à 45 Min/Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters (siehe (8)); Blockveranstaltungen sind umzurechnen.
- (5) Einordnung der Lehrveranstaltung in das Lehrangebot eines Faches gemäß Studien- und Prüfungsordnung, mindestens je eine Angabe aus Spalte A und B

A	{	GS = Grundstudium HS = Hauptstudium ES = Ergänzungsstudium* ZS = Zusatzstudium* AS = Aufbaustudium* WS = Weiterbildungsstudium*		P = Pflichtangebot WP = Wahlpflichtangebot W = Wahlangebot N = Nach Studien- und Prüfungsordnung nicht erforderliches Studienangebot	}	B
Studienphase						Zuordnung der LV zu

* soweit durch Ordnungen geregelt

- (6) Der Anteil der an derselben Lehrveranstaltung beteiligten Lehrkräfte (nur wiss. Personal) ist bei der regelmäßigen Lehrbeteiligung anzugeben z.B.:
100% = regelmäßig volle Anwesenheit und Beteiligung
20% = insgesamt nur 20% Anwesenheit und Beteiligung

Der Gesamtumfang aller Anteile kann in begründeten Fällen 100% übersteigen. Der Höchstwert ist 300% - und zwar bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (LVVO § 4); sonst sind allenfalls 200% zugelassen.

Unter A – ist der eigene Anteil anzugeben

Unter B – sind die weiteren beteiligten Lehrkräfte und deren Anteil (fremder Anteil) anzugeben.

- (7) Teilnehmerzahlen
Es sollen zwei Zahlen genannt werden
A - Teilnehmerzahl am Beginn des Semesters (Zulassungszahl bei beschränkter Zulassung oder Schätzung 2-3 Wochen nach Beginn)
B - Teilnehmerzahl am Ende des Semesters (bei Übungen/Praktika/Seminaren Zahl der zu erwartenden Teilnahme- und/oder Leistungsscheine, sonst Schätzung 2-3 Wochen vor Ende).

- (8) Entsprechend der Zahl der Semesterwochen ist das übliche Soll
im Wintersemester 16 Veranstaltungen
im Sommersemester 14 Veranstaltungen
Abweichungen von dieser Norm (Ausfälle und Unterbrechungen, die gemäß § 13 Abs. 3 LVVO nicht ausgeglichen werden) sind in Zeile 13 kurz zu begründen. Insbesondere sind dort auch Blockveranstaltungen anzugeben. Ein entsprechender Antrag ist der Personalstelle zuzuleiten.
Lehrveranstaltungen müssen in der ersten Vorlesungswoche beginnen, soweit sie nicht mit einer vorrangigen Einführungsveranstaltung zeitlich kollidieren. Sie sind bis zur letzten Vorlesungswoche durchzuführen.
- (9) Die Spalte 9 ist durch die zuständige FB/ZI-Verwaltung auszufüllen.
Für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung gilt nach § 3 LVVO Folgendes:

Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches angeboten werden.

Vorlesungen, Übungen, Seminare, Colloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

Andere Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte, oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder sie im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.

Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet.

Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 oder mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.
- (10) Hier sind nur die Zahlen der im letzten Semester (Mitteilungszeitraum) mit Gutachten abgeschlossenen Arbeiten zu nennen. Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit ggf. im Feld (12).
- (11) z.B. - Erläuterungen zu Fluktuation, Rückgang der Beteiligung und mögliche Gründe, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen (Ausbildungsstand, Männer, Frauen...)
- Fachliche Voraussetzungen und Mitarbeit, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen
- Fachliche Anforderungen, Zeitaufwand und Erfolg, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen
- Funktion und Eignung der Veranstaltung für bestimmte Studienabschnitte/Zwischenprüfung/Abschlussprüfung
- (11) z.B. - Quantitative Entwicklung der Abschlussarbeiten, Seitenumfang und Betreuungsaufwand
- Zahl der korrigierten Klausuren in Zwischen- und Abschlussprüfungen
- Zahl der mündlichen Prüfungen in Zwischen- und Abschlussprüfungen, ggf. jeweils differenziert nach bestimmten Merkmalen
- Tätigkeit in Promotions- und Habilitationsverfahren

Bestätigung über die Erfüllung/Nichterfüllung der Lehrverpflichtung für das SS/WS

An
Herrn/Frau

WE, Klinik

Lehrverpflichtung (LVS) ermäßigt durch Schreiben der Personalabteilung
vom um (LVS)
wegen

Angerechnete LVS
Aufgrund Spalte 9 dieser Mitteilung (LVS)

Angerechnete LVS aus einem
anderem Fachbereich/
Zentralinstitut/Zentraleinrichtung (LVS)

Saldo

Fortgeschriebener Saldo
(6 Semester)

Lehrverpflichtung wurde erfüllt

Lehrverpflichtung wurde nicht
erfüllt

Ihre Lehrverpflichtung ist auszugleichen bis zum SS/WS

ist innerhalb von drei Studienjahren (....S bisS)
nicht ausgeglichen worden. Personalstelle ist am
schriftlich informiert worden.

.....

Datum, Unterschrift

FU RUNDSCHREIBEN

Serie • Nr. • Datum • Bearbeiter • App.
 V 05/93 16.07.1993 K/I/V 8386675

Inhalt: Mitteilung über die Einhaltung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen

Rechtsgrundlage für die Mitteilungen über die Einhaltung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sind das Berliner Hochschulgesetz und die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (hier §§ 72 Abs. 2 S. 2 bzw. 83 Abs. 1 S. 2 BerlHG i.V.m. der Lehrverpflichtungsverordnung LVVO vom 22.1.1993).

Zur Konkretisierung und zur Ausgestaltung des Verfahrens ergehen folgende Regelungen:

Verfahren

Nach § 13 LVVO müssen sämtliche Lehrkräfte am Ende eines Semesters mit einer Mitteilung gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. der/dem ZI-Vorsitzenden die Einhaltung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen mitteilen. Zu den Lehrkräften zählen gem. LVVO das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal mit Lehraufgaben (die Professorinnen/Professoren, die Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben).

Verwaltungsmäßige Grundlage für die Mitteilung über die Einhaltung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ist ein – vom hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal – auszufüllendes Formular, das ab sofort in den Einrichtungen der FU zu verwenden ist. Mit den entsprechenden Mitteilungen bestätigen die Lehrkräfte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Mitteilungen sind an die Dekaninnen/Dekane der Fachbereiche bzw. Vorsitzenden der Zentralinstitutsräte zu richten, die ihrerseits eine spezielle Verantwortung zur Überprüfung der Einhaltung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen haben und bei Nichterfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen den Leiter der Hochschule bzw. die zuständige Dienstbehörde (Personalabteilung) unterrichten müssen.

Die Fachbereichs- und ZI-Verwaltungen müssen nach Ende der Vorlesungszeit die ausgefüllten Mitteilungsformulare anfordern bzw. anmahnen und die Dekaninnen/Dekane bzw. Vorsitzenden der Zentralinstitutsräte bei der Überprüfung unterstützen. Empfehlenswert ist in jedem Falle auch eine Einschaltung der Ausbildungskommissionen bzw. deren Vorsitzender/m.

Spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters jeweils zum 1.4. bzw. 1.10. erbitte ich einen Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung. Dieser Bericht muss alle nicht ausgeglichenen oder sonst ungerechtfertigten Ausfälle von Lehrveranstaltungen und einzelnen Veranstaltungsstunden samt einer Erklärung dafür enthalten; hierzu gehört auch ein verspäteter Beginn am Semesteranfang und eine vorzeitige Beendigung am Semesterschluss. Wird die Lehrverpflichtung ungerechtfertigt nicht erfüllt oder bleibt die vorgeschriebene Mitteilung trotz Mahnung aus, so ist darüber im Einzelnen namentlich zu berichten. Die Mitteilung über die Einhaltung von Lehrverpflichtungen des nebenberuflich tätigen Personals (§ 114 ff BerlHG) kann pauschal erfolgen.

Einzelregelungen

Lehrveranstaltungen für Doktorandinnen/Doktoranden sind nur dann auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen, wenn sie im Rahmen eines förmlich eingerichteten Aufbaustudiums, z.B. eines Graduiertenkollegs, stattfinden.

Bei Engpässen im Lehrangebot sind zunächst die in der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Veranstaltungen zu gewährleisten. Dabei sollte auch auf eine vertretbare Teilnehmerzahl, nötigenfalls durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen, geachtet werden, bevor andere Lehrangebote auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Zur angemessenen Begrenzung und Verteilung der Teilnehmer wird auf § 8 der Hochschulordnung hingewiesen, wonach die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Fachbereichs bzw. Zentralinstitutsrats von den verantwortlichen Lehrkräften versagt werden kann, wenn u.a. „es die Eigenart der Lehrveranstaltungen oder deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich macht“.

Die Beteiligung mehrerer Dozentinnen/Dozenten an einer Lehrveranstaltung kann zwar grundsätzlich nach dem Maß der jeweiligen Mitwirkungen und Anwesenheit auf das Lehrdeputat jeder Lehrkraft angerechnet werden, so dass der Gesamtumfang aller Anteile 100% übersteigen kann. Das zulässige Höchstmaß liegt nach § 4 LVVO bei 300% und setzt eine „fachübergreifende“ Veranstaltung voraus. Sonst kommt also nur ein niedrigeres Höchstmaß in Betracht, das grundsätzlich nicht über 200% hinausgehen sollte. Eine beantragte Mehrfachanrechnung ist besonders zu begründen und zu prüfen um Missbrauch auszuschließen und vorrangig das erforderliche Lehrangebot mit vertretbarer Teilnehmerzahl zu sichern.

Die Lehrverpflichtung ist in Person zu erfüllen und eine Vertretung kommt lediglich bei zwingenden Gründen – neben Krankheit nur eine wirklich vorrangige und nicht anders zu terminierende sonstige dienstliche Verpflichtung – in Betracht.

In Vertretung
gez.
Hammer

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)**

Vom 27. März 2001 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 3. Juli 2004

- Keine amtliche Fassung -

Auf Grund des § 96 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

**§ 2
Lehrverpflichtung**

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.
- (3) Mit Angestellten ist die Geltung dieser Verordnung in der jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- (4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule, den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (5) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllt werden, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf der Umfang der Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung, bei einer Regellehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.
- (7) Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen des Leiters der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Anrechnung

- (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrern anzubieten.
- (2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.
- (3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.
- (4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, werden mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- (5) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.
- (6) Weisen Hochschullehrer mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personalstelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.
- (7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.
- (8) Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.

§ 4 Beteiligung mehrerer Lehrkräfte

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden.

§ 5
Höhe der Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren	
a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	<u>9 LVS</u>
b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern	18 LVS
c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen	12 LVS
2. Juniorprofessoren	
a) für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses	4 LVS
b) danach	6 LVS
3. Oberassistenten und Oberingenieure	6 LVS
4. wissenschaftlichen Assistenten	4 LVS
5. künstlerischen Assistenten	9 LVS
6. wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen	bis zu 4 LVS
7. künstlerischen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen	bis zu 9 LVS
8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern	16 LVS
b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern	22 LVS
9. unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter	8 LVS
10. unbefristet beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter	<u>22 LVS.</u>

Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut. Unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Räte/Oberräte und Lektoren im Sinne von § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gilt Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 entsprechend.

(2) Die Lehrverpflichtung der Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von neun LVS der Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Professoren über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehrereinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.

(3) An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professoren	18 LVS
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	22 LVS.

Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden. Soweit an Fachhochschulen wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 sowie Satz 3.

(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 8 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 6

Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen

Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte an Hochschulen im beigetretenen Teil Berlins, die sich noch in den in § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176) genannten Rechtsverhältnissen befinden, wird im Einzelfall analog zu der in § 5 Abs. 1 und 2 geltenden Lehrverpflichtung vom jeweiligen Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat, festgesetzt.

§ 7

Abweichende Aufgabenzuweisungen

(1) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

(2) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats mit zeitlicher Begrenzung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studenten des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach den §§ 58 oder 63 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in einem Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(2) Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinisch-praktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin nach § 9 Abs. 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241) ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem die Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 50 v. H. ermäßigen.

§ 9
Funktionen an der Hochschule

(1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei

- | | |
|--|------------------|
| 1. Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben | bis zu 100 v. H. |
| 2. Vizepräsidenten und Prorektoren | bis zu 75 v. H. |
| 3. Ärztlichen Direktoren eines Klinikums | bis zu 100 v. H. |
| 4. Dekanen, geschäftsführenden Direktoren von Zentralinstituten und
Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind | bis zu 50 v. H. |
| a) Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben | bis zu 25 v. H. |
| b) Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche
oder Abteilungen gegliedert sind | um 1 LVS |
| 5. Studienfachberatern | bis zu 25 v. H. |
| 6. Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen oder Prüfungsausschüssen
mit besonders großer Belastung | bis zu 25 v. H. |

der Lehrverpflichtung. Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz ermäßigt. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 4 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, so können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 v. H.. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und 5 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.

(2) An Fachhochschulen kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren.

(3) Präsidenten und Rektoren sowie deren Stellvertreter, die als Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren.

(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Fachhochschule für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.

(5) An Fachhochschulen dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.

§ 10

Aufgaben außerhalb der Hochschule

(1) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(2) Zur Gewinnung oder Erhaltung von Hochschullehrern, die im Musikleben als konzertierende Künstler oder im Theaterleben eine besonders herausragende Position einnehmen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 v. H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

§ 11

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) kann im Einzelfall auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. | bis zu 12 v. H. |
| 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. | bis zu 18 v. H. |
| 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v. H. | bis zu 25 v. H. |

ermäßigt werden.

§ 12

Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf

Kann eine Lehrkraft in ihrem Aufgabenbereich trotz Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch den Dekan oder den geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche durch den Leiter der Hochschule. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen gemäß den §§ 8 bis 11 anzurechnen. Die Lehrkraft hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.

§ 13
Einhaltung von Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrkräfte teilen jeweils rechtzeitig die für das kommende Semester geplanten Lehrveranstaltungen unter thematischer Bezeichnung (Lehrplan) schriftlich der zuständigen Stelle mit. Mitwirkende Lehrkräfte und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich den Lehrplan. Sie kann Änderungen verlangen, wenn dies im Interesse des Studienangebots erforderlich ist.

(2) Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit. Diese bestätigt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 bis 6 schriftlich die Erfüllung des Lehrdeputats.

(3) Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen. Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsstunden, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind. Die Dienstbehörde oder Personalstelle kann auf das Nachholen ausgefallener Lehrveranstaltungsstunden verzichten, wenn der Ausfall der Lehrveranstaltungsstunden auf Grund der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgte, die im Interesse der Hochschule lag und das Ausbildungspensum nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.

§ 14
Übergangsregelung

Regelungen dieser Verordnung, die zu einer Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung von Lehrpersonen führen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. Juli 2004 (GVBl. S. 282) beschäftigt sind, gelten erstmals vom Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.